VERORDNUNG (EWG) Nr. 1742/92 DES RATES

vom 30. Juni 1992

zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Preisen für Getreide, Mehl von Weizen und Roggen sowie Grob- und Feingrieß von Weizen für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Anzahl und der Höhe der monatlichen Zuschläge sowie bei der Bestimmung des ersten Monats, in dem diese Zuschläge angewandt werden, ist es angebracht, einerseits die Lager- und Finanzierungskosten für die Getreidelagerung in der Gemeinschaft und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Getreidebestände entsprechend den Marktbedürfnissen abzusetzen.

Beim Schwellenpreis für Mais und Sorghum werden die monatlichen Zuschläge ferner gemäß Artikel 5 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 festgelegt.

Bei den aus der Verarbeitung von Weichweizen, Hartweizen, Mengkorn und Roggen gewonnenen Erzeugnissen ist dem in der Anbau- und Mühlentechnik erzielten Fortschritt Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die monatlichen Zuschläge zu dem Richtpreis, dem Schwellenpreis, dem Interventionspreis sowie dem Ankaufspreis für die in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse werden für das Wirtschaftsjahr 1992/93 mit der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Richtpreis, Schwellenpreis, Interventionspreis und Ankaufspreis für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen betragen:

(in ECU/Tonne)

Zeitraum	Monatliche Erhöhung des Interventions- und Ankaufspreises		Monatliche Erhöhung des Richt- und Schwellenpreises	
	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen	Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Sorghum	Hartweizen
Juli 1992	—	—	—	—
August 1992	—	—	1,50	2,03
September 1992	—	—	3,00	4,06
Oktober 1992	—	—	4,50	6,09
November 1992	1,50	2,03	6,00	8,12
Dezember 1992	3,00	4,06	7,50	10,15
Januar 1993	4,50	6,09	9,00	12,18
Februar 1993	6,00	8,12	10,50	14,21
März 1993	7,50	10,15	12,00	16,24
April 1993	9,00	12,18	13,50	18,27
Mai 1993	10,50	14,21	15,00	20,30
Juni 1993	—	—	15,00	20,30

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92 (siehe Seite 1 dieses Amtsblatts).

(2) ABl. Nr. C 119 vom 11. 5. 1992, S. 8.

Bei Mais und Sorghum gilt der für August und September festgesetzte monatliche Zuschlag nicht für den Schwellenpreis.

Artikel 3

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mengkorn, Hafer, Hirse aller Art außer Sorghum, Kanariensaat und Buchweizen entsprechen denjenigen für Weichweizen.

Artikel 4

Die monatlichen Zuschläge zu dem im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreis für Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen sowie für Fein- und Grobgrieß von Weichweizen und Hartweizen betragen:

(in ECU/Tonne)

Zeitraum	Mehl von Weizen, Mengkorn und Roggen, Fein- und Grobgrieß von Weichweizen	Fein- und Grobgrieß von Hartweizen
Juli 1992	—	—
August 1992	2,06	3,05
September 1992	4,12	6,10
Oktober 1992	6,18	9,15
November 1992	8,24	12,20
Dezember 1992	10,30	15,25
Januar 1993	12,36	18,30
Februar 1993	14,42	21,35
März 1993	16,48	24,40
April 1993	18,54	27,45
Mai 1993	20,60	30,50
Juni 1993	20,60	30,50

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Arlindo MARQUES CUNHA